

## Zu TOP 4a: Stellungnahme des Finanzausschusses zum Jahresabschluss 2018

Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodale, liebe Gäste,

mein Dank gilt dem Rechnungsprüfungsamt, dem Rechnungsprüfungsausschuss, der Kirchenleitung und dem Finanzdezernat für die konstruktive und ausführliche Behandlung der Thematik. Der Finanzausschuss ist stets an geeigneter Stelle eingeschaltet worden.

Bekanntlich bildet der Jahresabschluss mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses die Basis für die Entlastung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. Wir als Synode nehmen nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 unserer Verfassung die Jahresrechnung ab.

In seiner Sitzung im Januar 2021 hat der Finanzausschuss den konsolidierten Jahresabschluss 2018 sowie die Einzelabschlüsse der Teilhaushalte der Landeskirche zur Kenntnis genommen.

Unverändert geht es im Vergleich zu früheren Jahren um die Einbeziehung der Pensions- und Beihilferückstellungen. Die gutachterliche Berechnung der Werte in unserer Stiftung Altersversorgung ermittelt alle drei Jahre, ob das Vermögen die voraussichtlichen Verbindlichkeiten bezogen auf einen aktuellen Stichtag zu 60% bzw. zu 100% abdeckt. Nach der letzten Berechnung ist dies angesichts der prognostizierten Zinsentwicklung auch in den nächsten Jahren definitiv nicht zu erwarten, weshalb uns auch das bereits in Auftrag gegebene neue Gutachten leider nicht positiv überraschen wird.

Doch zunächst zur Beurteilung einiger anderer Positionen bzw. Berechnungen:

- Die **Kapitalflussrechnung** beweist die außerordentlich gute Liquidität unserer Landeskirche.
- Zum **Negativkapital**: Weiterhin gilt die positive **Fortführungsperspektive** trotz rechnerischer Überschuldung. Gegenüber der Landeskirche stehen die Kirchenkreise ja für die Pensionsverpflichtungen indirekt ein, so wie es über das Personalkostenbudget definiert ist (88% bis 89% der VBE werden in den Kirchenkreisen beschäftigt, Stand 2017/18). Nach den vorhandenen Verträgen, Gesetzen und unserer Verfassung haben die Kirchenkreise jeden Monat ins PKB einzuzahlen. Und über deren Bonität gibt es keinen Zweifel. Offen ist, ob und in welcher Form dies in den Bilanzen zum Ausdruck gebracht werden könnte.
- Auch in diesem Jahr wage ich an dieser Stelle den Vergleich mit den Bundesländern FHH und S-H, auch dem Bund: Sie müssten nahezu eine Verdoppelung der bestehenden Verschuldung in Kauf nehmen und die Bundesrepublik ca. 800 Mrd. € einstellen. Vergleichsweise stehen wir recht gut da. Allerdings müssen wir berücksichtigen, dass die Körperschaften durch ihre große Steuerkraft eine Verschuldung deutlich leichter schultern können als wir. Da sei der Hinweis auf die „Freiburger Studie“ angebracht.

Zum Bericht und zur Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses:

Nach dem Haushaltsführungsgesetz

- §18 Abs. 2 soll der Abschluss ein zutreffendes Bild vermitteln,
- §19 Abs. 2 bestätigen, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen,
- und Abs. 3 die Entlastung kann mit Einschränkungen oder Auflagen erfolgen.

Von Bedeutung ist weiterhin, dass die Abschlüsse 2017 und 2018 bereits vor der ersten Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt abgeschlossen wurden und die Anregungen somit erstmals in den 2019er Abschluss einfließen können. Den Hinweisen des Prüfungsamtes ist das Finanzdezernat nach meinen Informationen in vollem Umfang gefolgt.

Wir als Synode haben nun zu entscheiden und deshalb bitte ich, auch im Namen des Finanzausschusses, den Abschluss zur Entlastung mit Auflagen zu empfehlen, und die Synode in diesem Sinne abzustimmen.

Michael Rapp

Vorsitzender des Finanzausschusses